

den die Zielstellungen des Fünfjahrplanes für die Leistungsentwicklung als staatliche Aufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan auf die Preise per 1. 1. des Vorjahres umgerechnet. Sie sind durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe bis auf die Betriebe zu differenzieren.

Wenn in Ausnahmefällen

- a) die staatlichen Aufgaben höhere Zielstellungen als die von den übergeordneten Organen umgerechneten Zielstellungen des Jahresabschnittes des Fünfjahrplanes enthalten, bildet der umgerechnete Jahresabschnitt des Fünfjahrplanes die Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan;
  - b) die staatlichen Aufgaben unter der Zielstellung des von den übergeordneten Organen umgerechneten Jahresabschnittes des Fünfjahrplanes liegen, bilden die staatlichen Aufgaben die Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan;
  - c) die staatlichen Aufgaben für einzelne Betriebe aufgrund effektiverer Umverteilung materieller Fonds gegenüber dem Fünfjahrplan höhere Zielstellungen enthalten, kann das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ entscheiden, daß die staatlichen Aufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan die Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan sind.
2. Für Betriebe und Kombinate, die keine staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes erhalten haben, sind die staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan.
3. In den Betrieben und Kombinat, die mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan Orientierungen für die Arbeit mit dem Gegenplan erhalten haben, sind diese Orientierungen der Ausarbeitung des Gegenplanes zugrunde zu legen.
- Diese Orientierungen für die Arbeit mit dem Gegenplan sind neben den Zielstellungen für eine höhere Produktion, bezogen auf den Jahresabschnitt des Fünfjahrplanes, in stärkerem Maße auf qualitative Faktoren gerichtet.

4. Die Ausarbeitung der Gegenpläne zur Überbietung der Zielstellungen des Fünfjahrplanes für das jeweilige Jahr erfolgt im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan. Die Gegenpläne sind als Bestandteil der Planentwürfe in die materielle Bilanzierung, territoriale Abstimmung und Koordinierung sowie in die volkswirtschaftlichen Bilanzen einzubeziehen.

#### Materielle Stimulierung der Gegenpläne

5. Als Maßstab für die materielle Stimulierung der Gegenpläne gelten
- die staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes für die industrielle Warenproduktion zu IAP bzw. analoge Leistungskennziffern der anderen Wirtschaftsbereiche gemäß Ziff. 1 Buchst. a, sofern die Aufgaben für die volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse nach der Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes eingehalten werden.
- In Ausnahmefällen gemäß Ziff. 1 Buchstaben b und c sowie Ziff. 2 oder wenn als Maßstab für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds eine Leistungskennziffer festgelegt wurde, die nicht Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes ist, gelten die staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes als Basis.
- der Nettogewinn gemäß der staatlichen Aufgabe des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

6. Für die gezielte Überbietung der Kennziffern können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds planen:

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion<sup>1</sup>  
2,5 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds;
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns  
0,8 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus den Gegenplanaufschlägen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes bzw. staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes dürfen 200,— M je Beschäftigten (geplante Anzahl der Arbeitskräfte, VbE) nicht überschreiten.

7. In den Betrieben ist die Initiative der Werktätigen zur Überbietung der Zielstellungen des Fünfjahrplanes bzw. der staatlichen Aufgaben des Jahresplanes auf spezifische Aufgaben zu richten, die von den jeweiligen Arbeitskollektiven direkt beeinflussbar sind. Die Orientierungen für die Arbeit mit dem Gegenplan sind in exakt meßbare Kennziffern umzusetzen. Es sind vorwiegend Leistungsziele für Erzeugnisse in Naturkennziffern, Qualitätsparameter, Aufgaben zur Erhöhung des Exports und zur Ablösung von NSW-Importen, Aufgaben zur zusätzlichen Produktion von Konsumgütern, Zielstellungen für die bessere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, für die Verbesserung der Grundfonds- und Materialökonomie, die Senkung der Verlustzeiten, des Ausschusses und der Kosten festzulegen.

Auf der Grundlage der spezifischen Zielstellungen ist der sozialistische Wettbewerb in den Betrieben und Kombinat zu organisieren.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus der vorfristigen Erfüllung bzw. Übererfüllung der Zielstellungen des Fünfjahrplanes sind vorrangig für Zielprämien für die Kollektive zu verwenden, die entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind und erfüllt haben.

8. Für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben aufgrund der Erschließung weiterer Reserven durch die Initiative der Werktätigen im Prozeß der Plandurchführung bei der Erfüllung der Gegenpläne gelten die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung- und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) festgelegten Zuführungssätze von 1,5 % bzw. 0,5 %. Eine Überschreitung der gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972 festgelegten Höchstzuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben ist nicht zulässig.
9. Für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung gemäß Ziff. 6 und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972, Abschn. II Ziff. 4 und Abschn. III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408) sowie Abschn. II Ziffern 4 bis 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570).
- Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 zu mindern.
10. Für die Zuführungen zum Leistungsfonds ist die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) anzuwenden.

<sup>1</sup> bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffer